



Die Rotterdam Konvention (PIC Konvention)

**Eine international verbindliche Regelung zur
Kontrolle des internationalen Handels mit
bestimmten gefährlichen Chemikalien**



Wir danken

dem Rausing Trust und Novib
ganz herzlich für die finanzielle Unterstützung
der PAN Germany-Aktivitäten zur Rotterdam
(PIC) Konvention, zur Stockholm (POPs)
Konvention und zum FAO Kodex.

Impressum

© Pestizid Aktions-Netzwerk e.V. (PAN Germany)
Nernstweg 32, D-22765 Hamburg
Tel.: +49 (0)40 - 399 19 10-0
Fax: +49 (0)40 - 390.75.20
Email: info@pan-germany.org
Homepage: www.pan-germany.org

Hamburg, 2002

ISBN 3-9806254-8-6

Autorin: Carina Weber

Redaktion: Christine Schmitt

Photos: Jürgen Knirsch, Christine Schmitt



Inhaltsverzeichnis

■ Die Rotterdam (PIC) Konvention auf einen Blick	3
■ Was ist das Ziel der Rotterdam Konvention?	3
■ Rückblick: Von den 60ern zur PIC-Konvention	4
■ Welches sind die Organe der Konvention?	6
■ Wann tritt die Konvention in Kraft?	6
■ Was gilt vor dem In-Kraft-Treten?	7
■ Was genau ist das PIC-Verfahren?	7
■ Welche Voraussetzungen müssen Staaten schaffen?	8
■ Welches sind potentielle PIC-Chemikalien?	8
■ Wie funktioniert PIC?	8
■ Wie wird über die Aufnahme weiterer Chemikalien entschieden?	9
■ Eine sinnvolle Konvention?	11
■ Stärken ...	11
■ ... und Schwächen	12
■ NROs: wichtiger Motor der PIC Konvention	14
■ Zum Weiterlesen	14
■ Glossar	15
■ Anhang I: Bewerbung um PIC-Sekretariat	16
■ Anhang II: PIC-Pestizide	17





■ Die Rotterdam (PIC) Konvention auf einen Blick

Im September 1998 fand in Rotterdam in den Niederlanden die diplomatische Konferenz zur Annahme und Unterzeichnung der Rotterdam Konvention statt. Diese Konvention ist das erste internationale Vertragswerk zur Chemikaliensicherheit überhaupt. Weil sie die Umsetzung des PIC-Verfahrens im internationalen Handel mit bestimmten gefährlichen Industriechemikalien und Pestiziden regelt, wird sie oft auch als PIC-Konvention bezeichnet¹.

PIC ist die Abkürzung für "Prior Informed Consent", was soviel bedeutet wie "Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung". Beim PIC handelt es sich um ein Verfahren, das Länder, die gefährliche Chemikalien importieren, in die Lage versetzen soll, zu entscheiden, für welche der unter das PIC-Verfahren fallenden Chemikalien/Pestizide sie den Import erlauben oder verbieten.

Die Konvention besteht aus 30 Artikeln, in denen das PIC-Verfahren beschrieben ist, und 5 Anhängen, in denen aufgelistet ist, für welche Chemikalien (Industriechemikalien und Pestizide) das PIC-Verfahren gilt (siehe Anhang II).

Diese Broschüre stellt die PIC-Konvention vor und kommentiert sie. Dabei wird vor allem auf Pestizide und kaum auf Industriechemikalien eingegangen.

Die Rotterdam Konvention regelt die Anwendung des PIC im internationalen Handel mit gefährlichen Chemikalien.

■ Was ist das Ziel der Rotterdam Konvention?

Ziel der Rotterdam Konvention ist laut Artikel 1, „... die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor möglichem Schaden [durch bestimmte gefährliche Chemikalien] zu bewahren ... und zu ihrer umweltverträglichen Verwendung beizutragen“.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll unter den Vertragsstaaten gewährleistet werden:

- ⇒ dass im internationalen Handel mit gefährlichen Chemikalien eine geteilte Verantwortung zwischen Importstaaten und Exportstaaten existiert,
- ⇒ dass Importländern - insbesondere Entwicklungsländern - mehr Informationen über importierte PIC-Chemikalien zur Verfügung stehen,
- ⇒ dass Importländer auf informierter Basis darüber entscheiden können, ob sie eine PIC-Chemikalie importieren oder den Import verbieten wollen und
- ⇒ dass Importentscheidungen (Erlaubnisse und Verbote des Imports von PIC-Chemikalien) allen am PIC-Verfahren beteiligten Staaten bekannt gemacht werden.

Die Rotterdam Konvention soll über einen verbesserten Informationsaustausch Schäden durch Pestizide reduzieren.

¹ Der offizielle englische Langtitel lautet: "The Rotterdam Convention on the Prior Informed Consent Procedure for Certain Hazardous Chemicals and Pesticides in International Trade".

■ Rückblick: Von den 60ern zur PIC-Konvention

60er Jahre: Der Handel mit gefährlichen Pestiziden nimmt zu

Voraussetzung für die Einführung einer chemieintensiven Landwirtschaft war die ausreichende Verfügbarkeit von Pestiziden. Dies war nach dem 2. Weltkrieg der Fall, als die Erforschung und Entwicklung von Pestiziden so weit fortgeschritten war, dass größere Mengen und ausreichend verschiedene Mittel produziert wurden. Bereits in den 60er Jahren setzte durch die gesteigerte Pestizid-Produktion ein erheblicher Wettbewerb zwischen den Pestizidfirmen in den Industrieländern ein. Dies führte zur Erschließung neuer Märkte in Entwicklungsländern.

Da die Pestizide in Entwicklungsländer exportiert wurden, ohne dass dort gleichzeitig ein soziales, ökologisches und arbeitsrechtliches Schutzsystem aufgebaut wurde, kam es bald zu erheblichen gesundheitlichen, ökologischen und ökonomischen Schäden, v.a. in jenen Agrarzentren der Entwicklungsländer, in denen chemieintensiv für den Export produziert wurde. Mit dem Wachstum des internationalen Pestizidhandels in den 60er und 70er Jahren wuchsen deshalb auch die Bedenken über den Einsatz gefährlicher Stoffe.

Deshalb wurden auf der Ebene der Vereinten Nationen Empfehlungen verabschiedet, die vor allem den Entwicklungsländern Vorschläge zum Schutz vor Pestizidschäden und zur Verbesserung der Qualität für den Export bestimmter Agrarerzeugnisse vorschlugen.

80er Jahre: PAN schlägt einen PIC vor

Seit Beginn der 80er Jahre hat sich das Pesticide Action Network (PAN) für die Einführung eines PIC im internationalen Handel mit Pestiziden eingesetzt. Damals ging es um die Verabschiedung des freiwilligen „Internationalen Verhaltenskodex für die Inverkehrbringung und Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln“ (FAO Kodex) durch die Generalversammlung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO).

Angesichts der unzähligen Pestizid-Vergiftungen in Entwicklungsländern forderte PAN 1985 im Vorfeld der Verabschiedung

des FAO Kodex, dass zumindest ein Verfahren zur gegenseitigen Information im internationalen Handel mit gefährlichen Pestiziden in den FAO Kodex aufgenommen werden sollte. Diese Bemühungen führten zu einem ersten Erfolg, als der FAO Kodex im Jahre 1989 um den PIC erweitert wurde. Zudem weitete sich die Diskussion um den PIC auch auf andere Chemikalienbereiche aus.²

1992: EU-Rat beschließt Notifizierungsverfahren

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien³ fügte der Rat den PIC in das europäische Rechtssystem ein. In der Verordnung heißt es in Artikel 1 (1):

"Mit dieser Verordnung soll ein gemeinsames Notifizierungs- und Informationssystem für Einfuhren und Ausfuhren bestimmter Chemikalien, die wegen ihrer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen, aus Drittländern bzw. in Drittländer eingerichtet und die Beteiligung am internationalen Notifizierungsverfahren und am Verfahren der 'vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung' ('Prior Informed Consent') des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) ermöglicht werden".

1992: UNCED fordert in Rio Exportkontrollen

Auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED)

² Etwa auf den Handel mit Industriechemikalien, wie er in den London Guidelines mit der institutionellen Zuständigkeit des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) geregelt ist, auf den internationalen Handel mit chemischen Abfällen, wie er in der Basel Konvention geregelt ist, und auf die Reduktion persistenter organischer Schadstoffe, die mit der Stockholm (POPs) Konvention geregelt wird.

³ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 251, S. 13

1992 in Rio wurde die "Agenda 21" als Aktionsprogramm für das 21. Jahrhundert von mehr als 170 Staaten verabschiedet. Darin werden - in 40 Kapitel unterteilt - detaillierte Handlungsaufträge gegeben, um einer weiteren Verschlechterung der Umweltsituation entgegen zu wirken, eine schrittweise Verbesserung zu erreichen und eine nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen sicherzustellen.

Im Kapitel 19 der Agenda 21 "Umweltverträglicher Umgang mit toxischen Chemikalien einschließlich Maßnahmen zur Verhinderung des illegalen internationalen Handels mit toxischen und gefährlichen Produkten" heißt es:

"19.35: Die Ausfuhr von in den Herstellerländern verbotenen und in einigen Industrieländern erheblichen Beschränkungen unterliegenden Chemikalien in die Entwicklungsländer gibt Anlass zur Sorge, da in manchen Einfuhrländern aufgrund der unzureichenden infrastrukturellen Voraussetzungen für die Überwachung der Einfuhr, des Inverkehrbringens, der Lagerung, der Formulierung und der Entsorgung von Chemikalien der sichere Umgang mit Chemikalien nicht gewährleistet ist.

19.36: Um dieser Schwierigkeiten Herr zu werden, wurden 1989 sowohl in die Londoner Leitlinien (UNEP) als auch in den Verhaltenskodex für das Inverkehrbringen und den Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln (FAO) Bestimmungen bezüglich des auf dem Prinzip der vorherigen Information und Zustimmung basierenden PIC-Verfahrens (Prior Informed Consent) aufgenommen. Außerdem wurde von der FAO und dem UNEP ein gemeinsames Programm zur Anwendung der PIC-Bestimmungen auch auf Chemikalien initiiert, das sich unter anderem auf die Auswahl der für das PIC-Verfahren in Frage kommenden Chemikalien und die Ausarbeitung von PIC-Entscheidungsleitlinien erstreckt. Des Weiteren sieht auch das Chemikalienübereinkommen der ILO einen Austausch von Informationen zwischen Ausfuhr- und Einfuhrländern in den Fällen vor, in denen gefährliche Stoffe aus Gründen der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz mit einem Verbot belegt worden sind. Die Schaffung verbindlicher Regelungen für auf dem Binnenmarkt verbotene oder strengen Beschränkungen unterliegende Produkte ist darüber hinaus auch schon Gegenstand von Verhandlungen im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) gewesen. Wie in seinem in C/M/251 dokumentierten Beschluss festgestellt, ist der Rat des

GATT übereingekommen, das Mandat der Arbeitsgruppe vom Datum der nächsten Arbeitstagung an gerechnet um drei Monate zu verlängern. Gleichzeitig wurde der Vorsitzende der Arbeitsgruppe beauftragt, Gespräche über die Terminierung dieser Arbeitstagung aufzunehmen.

19.37: Ungeachtet des besonderen Stellenwerts des PIC-Verfahrens besteht grundsätzlich die Notwendigkeit eines Informationsaustauschs über alle Chemikalien.

Ziele

19.38: Die Ziele dieses Programmbereichs lauten wie folgt:

- 1) Die Förderung eines intensiveren Informationsaustauschs über Fragen der Sicherheit, der Verwendung und der Freisetzung von Chemikalien zwischen allen Beteiligten;
- b) Die möglichst bis zum Jahr 2000 unter umfassender Beteiligung vollzogene Umsetzung des PIC-Verfahrens sowie unter Umständen auch dessen verbindliche Einführung auf der Grundlage der bis dahin mit dem PIC-Verfahren gemachten Erfahrungen sowie des in der geänderten Fassung der Londoner Leitlinien und im internationalen Verhaltenskodex der FAO vorgesehenen rechtlichen Instrumentariums." ⁴

März 1998: Regierungen beenden ihre Arbeit am Text der PIC Konvention

Nach 2-jährigen Verhandlungen beendeten im März 1998 95 Regierungen ihre Arbeit am Konventionstext.

September 1998: Annahme der Konvention

Vertretungsberechtigte von 61 Staaten kamen im September 1998 in Rotterdam zur „Conference of the Plenipotentiaries“ (Konferenz der Vertretungsberechtigten) zusammen, um die Konvention anzunehmen und Regelungen für die Übergangszeit bis zum In-Kraft-Treten der Konvention zu vereinbaren.

⁴ BMUNR (o.J.): Umweltpolitik - Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro - Dokumente - Agenda 21. Eine Information des Bundesumweltministeriums.

Bezug: Bundesumweltministerium, Referat Öffentlichkeitsarbeit, 11055 Berlin, Tel. 01888-305-0, Email: service@bmu.de.

■ Welches sind die Organe der Konvention?

Das PIC-Verfahren soll offen und nachvollziehbar sein.

Vertragsstaaten

Die Vertragsstaaten sind jene Staaten, die die Konvention ratifiziert. Sie sind in der Vertragsstaatenkonferenz vertreten und entscheiden darüber, ob sie PIC-Pestizide in ihr Land lassen wollen oder nicht. Die Konvention ist nur für diese Länder verbindlich.

Vertragsstaatenkonferenz

Die Umsetzung der PIC-Konvention wird durch die Conference of the Parties (COP), also die Vertragsstaatenkonferenz, überwacht. Bei ihr liegt auch die endgültige Entscheidung darüber, ob eine Chemikalie dem PIC-Verfahren unterworfen wird. Nur sie ist berechtigt, die Konvention zu ändern. Bis zum In-Kraft-Treten der Konvention übernimmt das Intergovernmental Negotiating Committee (INC) die Funktion der Conference of the Parties. Die in dieser Zeit getroffenen INC-Entscheidungen müssen von der ersten Sitzung der Conference of the Parties bestätigt werden.

Chemical Review Committee

Das "Chemicals Review Committee" überprüft Notifizierungen und Nominierungen der Vertragsstaaten und gibt der "Conference of the Parties (COP)" Empfehlungen darüber, welche Chemikalien dem PIC-Verfahren unterworfen werden sollten.

Sekretariat

Das Sekretariat ist jene Stelle, durch die alle Informationen fließen, d.h. es ist der „Umschlagplatz“ für Informationen. Es organisiert die Sitzungen der Organe, und es übernimmt darüber hinaus auch die Rolle des Informationsbeschaffers und Unterstützers für Vertragsstaaten (insbesondere der ressourcenschwachen Staaten) bei der Umsetzung der Konvention.

■ Wann tritt die Konvention in Kraft?

50 Ratifizierungen sind für das In-Kraft-treten erforderlich.

Die Rotterdam Konvention tritt erst in Kraft, wenn sie durch 50 Staaten ratifiziert wurde. 73 Staaten haben die Konvention unterzeichnet und damit ihren Willen bekundet, die Konvention zu ratifizieren. Von diesen 73 Staaten haben die folgenden 22 Staaten bisher die Konvention ratifiziert (Stand: 18.7.2002 laut FAO-Homepage):

Bulgarien, Deutschland, El Salvador, Gambia, Guinea, Kamerun, Kirgisien, Mongolei, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Panama, Samoa, Saudi Arabien, Schweiz, Senegal, Slowenien, Surinam, Thailand, Tschechische Republik, Ungarn.

Damit fehlen derzeit noch deutlich mehr als die Hälfte der notwendigen 50 Ratifizierungen. Regierungen benötigen normalerweise mindestens zwei Jahre, um eine Ratifizierung durchzuführen. Es ist deshalb zu erwarten, dass die Anzahl der Ratifizierungen 2002 schnell zunimmt. Das Konventions-Sekretariat hat sich zum Ziel gesetzt 10 Jahre nach der UNCED Konferenz in Rio de Janeiro, wenn die Regierungen 2002 in Johannesburg erneut zusammen kommen, die 50 Rati-



fizierungen beisammen zu haben, um das In-Kraft-Treten dort als Ereignis feiern zu können.

■ Was gilt vor dem In-Kraft-Treten?

Unter dem Titel „*Final act of the conference of plenipotentiaries on the convention on the prior informed consent procedure for certain hazardous chemicals and pesticides in international trade*“ verabschiedeten die Bevollmächtigten der vertretenen Staaten (Plenipotentiaries) am 10. September 1998 nicht nur den Konventionstext, sondern auch Resolutionen mit Vereinbarungen für die Zeit bis zum In-Kraft-Treten der Konvention⁵. Entschieden wurde u.a.,

- ⇒ dass das ursprüngliche, freiwillige PIC-Verfahren, wie es im FAO Kodex (für Pestizide) und in den Londoner Leitlinien (für Industriechemikalien) festgeschrieben worden war, so verändert wird, dass es mit den Anforderungen der Konvention übereinstimmt und dass dieses geänderte PIC-Verfahren auf freiwilliger Basis bis zum In-Kraft-Treten der Konvention angewendet wird;
- ⇒ dass das Intergovernmental Negotiating Committee (INC) bis zum ersten Meeting der Vertragsstaatenkonferenz (Conference of the Parties, COP) nach dem In-Kraft-Treten der Konvention die Durchführung des PIC-Verfahrens überwacht und über die Aufnahme neuer Chemikalien in das zwischenzeitliche PIC-Verfahren entscheidet;
- ⇒ dass die Vertragsstaatenkonferenz auf ihrem ersten Meeting über die Aufnahme aller Chemikalien entscheidet, die in der Zwischenzeit bis zum In-Kraft-Treten in das freiwillige PIC-Verfahren aufgenommen wurden, abgesehen von jenen, die bereits im Anhang III des Konventionstexts enthalten sind (siehe Anhang II).
- ⇒ dass an Staaten appelliert wird, freiwillige Beiträge zur Finanzierung der Umsetzung der zwischenzeitlichen Regelungen und zur Vorbereitung der ersten Vertragsstaatenkonferenz zu leisten;
- ⇒ dass über den Standort des Sekretariats, um den sich Deutschland, Italien und die Schweiz beworben haben (siehe Anhang I), auf der ersten Vertragsstaatenkonferenz entschieden werden soll.

■ Was genau ist das PIC-Verfahren?

Das Verfahren der „Vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung“ (Prior Informed Consent-Verfahren, kurz PIC) ist ein Instrument:

- ⇒ zur Herbeiführung von Entscheidungen darüber, ob ein Land⁶ die Zustimmung zum Import einer PIC-Chemikalie geben will oder nicht,

⁵ „Resolutions adopted by the Conference of Plenipotentiaries on the Convention on the Prior Informed Consent Procedure for Certain hazardous Chemicals and Pesticides in International Trade“

⁶ Die PIC-Konvention spricht von "Party". Damit sind nicht nur Staaten gemeint, sondern auch Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die ein Einvernehmen darüber hergestellt haben, dass sie die PIC-Konvention anerkennen und in Kraft setzen.



- ⇒ zur Weitergabe und Verteilung von Informationen über gefährliche Chemikalien, die dem PIC-Verfahren unterworfen sind und
- ⇒ zur Bekanntmachung von Länderentscheidungen darüber, ob sie dem Import bestimmter PIC-Chemikalien zustimmen oder ihn ablehnen.

■ Welche Voraussetzungen müssen Staaten schaffen?

Jedes am PIC-Verfahren beteiligte Land muss eine für das PIC-Verfahren zuständige Stelle (die sog. Designated National Authority, DNA) benennen, die für jene nach der Konvention erforderlichen administrativen Aufgaben verantwortlich ist. Manche Länder haben zwei oder mehr verschiedene DNAs als zuständige Stellen für Pestizide und Industriechemikalien benannt, andere nur eine Stelle, die sowohl für Pestizide als auch für Industriechemikalien zuständig ist.

■ Welches sind potentielle PIC-Chemikalien?

Die Rotterdam Konvention kann angewendet werden auf:

- ⇒ verbotene oder in der Anwendung stark beschränkte Pestizid-Wirkstoffe und Industriechemikalien und
- ⇒ gefährliche Pestizid-Handelsprodukte.

Nicht unter diese Konvention fallen z.B. Medikamente, Lebensmittelzusatzstoffe, radioaktives Material oder Drogen.

Im Rahmen der genannten stofflichen Einschränkung können Pestizide und Industriechemikalien unter das PIC-Verfahren fallen, wenn:

- ⇒ deren Anwendung auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Gefahrenbewertung in je einem Land in zwei verschiedenen Regionen⁷ verboten oder in der Anwendung stark beschränkt wurde (mit dieser Regelung soll gewährleistet werden, dass es sich um "ein Problem mit internationaler Dimension" handelt);
- ⇒ es sich um besonders gefährliche Pestizidformulierungen (Handelsprodukte) handelt, die unter den besonderen Anwendungsbedingungen in Entwicklungsländern oder Transformationsländern erhebliche Probleme bereiten.

■ Wie funktioniert PIC?

- Die Vertragsstaaten müssen das PIC-Sekretariat über Verbote bzw. strenge Beschränkungen von Pestiziden und Industriechemikalien in ihrem Land informieren.
- Das Sekretariat muss alle Vertragsstaaten spätestens 6 Monate nach dem Erhalt von Information über nationale Verbot bzw. Anwendungsbeschränkung alle Vertragsstaaten hierüber informieren.

⁷ Das Intergovernmental Negotiating Committee hat auf seiner sechsten Sitzung (INC6) beschlossen, dass für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Konvention folgende Regionen gelten: Afrika (48 Staaten), Asien (23 Staaten), Europa (49 Staaten), Lateinamerika & Karibik (33 Staaten), Naher Osten (22 Staaten), Nordamerika (2 Staaten / Canada und die USA), Südwest Pazifik (16 Staaten).



- Das Sekretariat muss alle 6 Monate eine Zusammenfassung der Meldungen von den Vertragsstaaten über Verbote und Beschränkungen veröffentlichen.
- Jedes Land, das eine im eigenen Land verbotene oder anwendungsbeschränkte Chemikalie, die noch nicht im Anhang III enthalten ist, exportieren will, muss das Importland über diesen Sachverhalt vor dem ersten Export und ab dann vor dem ersten Export eines jeden Jahres informieren (Export-Notifizierung).
- Die Importentscheidungen der Länder müssen handelsneutral sein. Falls ein Land den Import einer Chemikalie ablehnt, darf diese Chemikalie weder im eigenen Land produziert, noch aus irgendeinem Drittland importiert werden.
- Für Entwicklungsländer und Transformationsländer ist Unterstützung von Seiten der Industrieländer vorgesehen. Damit soll sicher gestellt werden, dass diese Länder über die notwendige Infrastruktur und die erforderlichen Ressourcen verfügen, um einen schadloseren Umgang mit gefährlichen Chemikalien zu gewährleisten.

■ **Wie wird über die Aufnahme weiterer Chemikalien entschieden?**

- Artikel 5 der Konvention sieht vor, dass das Sekretariat das „Chemical Review Committee“ (Überprüfungsausschuss für Chemikalien) informiert, sobald es zu einer Chemikalie (Pestizid oder Industriechemikalie) jeweils eine Notifizierung aus zwei verschiedenen Regionen erhalten hat. Das Chemical Review Committee überprüft die ihm zur Verfügung gestellten Informationen und unterbreitet der Vertragsstaatenkonferenz einen Vorschlag für die Aufnahme oder Nichtaufnahme in das PIC-Verfahren. Für alle Chemikalien, deren Aufnahme in das PIC-Verfahren es vorschlägt, erstellt es ein Decision Guidance Document, in dem Informationen über die Chemikalie enthalten sind. Diese Dokumente müssen von der Vertragsstaatenkonferenz angenommen werden und werden allen Vertragsstaaten zusammen mit der Entscheidung über die Aufnahme der Chemikalie in das PIC-Verfahren übersandt. Spätestens 9 Monate nach Erhalt eines „Decision Guidance Document“ sollen die Vertragsstaaten dem Sekretariat mitteilen, ob sie die Chemikalie ins Land lassen wollen oder nicht (diese Entscheidung kann jederzeit revidiert werden).
- Nach Artikel 6 besteht für Entwicklungsländer oder Transformationsländer die Möglichkeit, unabhängig von dem PIC-Verfahren für Pestizid-Wirkstoffe und Industriechemikalien, zusätzliche Pestizid-Handelsprodukte für die Aufnahme in die PIC-Liste vorzuschlagen, deren Anwendung in ihrem Hoheitsgebiet Probleme bereiten. In diesem Falle reicht eine Notifizierung, allerdings ist umfangreiches Datenmaterial notwendig, an deren Beschaffung nicht nur das notifizierende Land, sondern auch das Sekretariat beteiligt ist. Auch in diesem Falle ist es das Chemical Review Committee, das die Unterlagen prüft, um dann der Vertragsstaatenkonferenz einen Vorschlag für die Aufnahme/Nichtaufnahme zu unterbreiten.

Wege für die Aufnahme neuer Chemikalien in das PIC-Verfahren der Rotterdam Konvention

<p style="text-align: center;">Weg 1 (nach Artikel 5) gilt für verbotene oder in der Anwendung stark beschränkte <i>Pestizid-Wirkstoffe</i> und <i>Industriechemikalien</i></p> <p style="text-align: center;">Bedingung Eine <i>Chemikalie</i> wurde in je einem Land in zwei verschiedenen Regionen⁸ aus Gründen des Gesundheits- oder Umweltschutzes und infolge einer Risikobewertung auf der Grundlage wissenschaftlicher Daten verboten oder in der Anwendung stark beschränkt.</p>	<p style="text-align: center;">Weg 2 (nach Artikel 6) gilt für besonders gefährliche <i>Pestizid-Handelsprodukte</i>, die unter Armutsbedingungen nicht sicher eingesetzt werden können</p> <p style="text-align: center;">Bedingung Ein Entwicklungs- oder Transformationsland meldet, dass ein Pestizid-Handelsprodukt unter den besonderen Bedingungen in seinem Land erhebliche Gesundheits- oder Umweltprobleme bereitet. (In diesem Falle ist nur eine Nominierung nötig - im Gegensatz zu Weg 1).</p>
<p>Das Sekretariat überprüft die im Rahmen von Weg 1 oder Weg 2 erhaltenen Unterlagen auf Vollständigkeit, stellt ggf. zusätzliche Informationen zusammen und übergibt die Informationen dem Chemical Review Committee</p>	
<p>Das Chemical Review Committee entscheidet, ob es der Vertragsstaatenkonferenz das Pestizid bzw. die Industriechemikalie oder das Pestizid-Handelsprodukt zur Aufnahme in das PIC-Verfahren vorschlagen will, und erstellt für alle Chemikalien/Handelsprodukte, die es zur Aufnahme vorschlägt, ein „Decision Guidance Document“ für die Vertragsstaatenkonferenz.</p>	
<p>Die Vertragsstaatenkonferenz entscheidet, ob das Pestizid bzw. die Industriechemikalie oder das Pestizid-Handelsprodukt in das PIC-Verfahren aufgenommen werden soll, und nimmt den Entwurf für das „Decision Guidance Document“ an.</p>	
<p>Das Sekretariat übersendet die Information über den Beschluss der Vertragsstaatenkonferenz über die Aufnahme der Chemikalie in das PIC-Verfahren zusammen mit dem Decision Guidance Document an alle Vertragsstaaten.</p>	
<p>Die Vertragsstaaten entscheiden mit Hilfe des Decision Guidance Document, ob sie den Import der neuen PIC-Chemikalie erlauben wollen.</p>	
<p>Das Sekretariat informiert alle Vertragsstaaten regelmäßig über die von einzelnen Vertragsstaaten erhaltenen Importentscheidungen.</p>	

⁸ Siehe Fußnote 7



■ Eine sinnvolle Konvention?

Mit der Rotterdam Konvention existiert ein für alle Teilnehmerstaaten verbindliches Verfahren, das zur Reduzierung negativer Folgen des internationalen Handels mit gefährlichen Chemikalien beitragen kann. Angesichts der Schäden, die in Entwicklungsländern durch den Pestizideinsatz auch heute noch entstehen, dürfen sich die Regierungen keinesfalls auf diesem Stand ausruhen. Aus der Sicht von PAN Germany sind dringend ergänzende Maßnahmen erforderlich, vor allem, da den Vorteilen der PIC-Konvention deutliche Schwächen der derzeitigen Fassung gegenüberstehen.

■ Stärken ...

Sensibilisierung

Positive Effekte hatte allein schon die Entwicklung des PIC-Verfahrens, indem sie zur Sensibilisierung gegenüber den mit dem Pestizideinsatz verbundenen Gefahren beigetragen und - wie schon der FAO Kodex - in verschiedenen Ländern zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Umgang mit Pestiziden beigetragen hat.

Transparenz

Das PIC-Verfahren soll auf eine offene und nachvollziehbare Weise durchgeführt werden. Für die PIC-Konvention wurde unter der Adresse <http://www.pic.int/> eine spezielle Homepage eingerichtet, und jede Person mit einem Internetzugang kann sich einen Überblick über den Stand des PIC-Verfahrens verschaffen.

Frühwarnsystem

Alle Vertragsstaaten werden bereits im Vorfeld über Notifizierungen von Einzelstaaten informiert und nicht erst, wenn sie im Rahmen der Konvention rechtswirksam werden. Theoretisch können Staaten also schon dann aus Erfahrungen anderer Staaten lernen, wenn sie die Information über Verbote oder Beschränkungen von Chemikalien erhalten und nicht erst, wenn sie unter der Konvention rechtskräftig geworden sind.

Besondere nationale Anwendungsbedingungen werden berücksichtigt

Ein besonderer Erfolg der Lobbyarbeit des internationalen PAN ist, dass zusätzlich zu gefährlichen *Wirkstoffen* auch gefährliche *Pestizid-Handelsprodukte* Gegenstand des PIC-Verfahrens sind. Damit sind (nach Artikel 6) prinzipiell solche Handelspräparate einbezogen, die unter den besonderen Anwendungsbedingungen in Entwicklungs- und Transformationsländern Probleme für die menschliche Gesundheit und die Umwelt verursachen. Hier zählt also nicht das Prinzip des Artikel 5, wonach jeweils ein Verbot/ Beschränkung aus zwei Regionen vorliegen muss.

Um die Einbeziehung der besonderen Anwendungsbedingungen in Entwicklungsländern zu begründen, hatte das internationale PAN der FAO vielfältige



Belege für die Notwendigkeit eines solchen Passus vorgelegt⁹. Daraufhin sah sich die FAO zu einer diesbezüglichen Umfrage unter Regierungen veranlasst. Die Umfrageergebnisse führten dazu, dass ein entsprechender Passus eingefügt wurde. Die Hürde, dass sich das PIC-Sekretariat mit dem Problem befasst, ist bei den Handelspräparaten sogar niedriger als bei den Wirkstoffen, weil nur ein Land Probleme melden muss. In diesem Zusammenhang können NGOs eine wichtige Rolle spielen, indem sie ihre Regierung auf lokale Probleme mit Pestiziden aufmerksam machen und auch PAN über Beobachtungen informieren.

Stärkung der nationalen Infrastruktur

Besonders in den ärmsten und extrem infrastrukturell schwachen Ländern kann die PIC-Konvention dazu beitragen, dass Kapazitäten zur chemikalienpolitischen Fortbildung und zur Regelung des Ex- und Imports sowie der Anwendung gefährlicher Chemikalien aufgebaut werden.

■ ... und Schwächen

Kaum kurzfristige Wirkungen zu erwarten

Es ist fraglich, ob die PIC-Konvention kurzfristig sichtbare Verbesserungen der realen Alltagssituation bei der Pestizidanwendung in armen Regionen bewirken wird. Dies trifft insbesondere dort zu, wo die Analphabetenrate hoch ist, und PestizidanwenderInnen die Warnhinweise auf der Packung selbst dann nicht lesen können, wenn sie in der Landessprache verfasst sind. Die Hürde für die Aufnahme von Wirkstoffen und Handelsprodukten in die PIC-Liste ist nach wie vor hoch, so dass zwangsläufig der Anwendungsbereich des PIC-Verfahrens relativ klein ist.

Eine von PAN Germany anlässlich der diplomatischen Konferenz in Rotterdam veröffentlichte Studie, in der es um die Bemühungen zur Verbesserung des Schutzes von Pestizid-AnwenderInnen in Entwicklungsländern geht¹⁰, zeigt, wie schwierig es ist, auf der Grundlage internationaler und nationaler Regelungen Fortschritte in der Praxis vor Ort zu erreichen. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass seit der Verabschiedung des FAO-Kodex im Jahre 1985 auf der Ebene der landwirtschaftlichen Praxis in Entwicklungsländern kaum Verbesserungen eingetreten sind.

Zwei Verbote in zwei Regionen

Auf seiner 6. Sitzung hat das Intergovernmental Negotiating Committee (INC6) beschlossen, dass jeweils ein/e Verbot/Anwendungsbeschränkung in *zwei verschiedenen Regionen* notwendig ist, damit das Sekretariat Unterlagen an das

⁹ PAN International (1989): The FAO Code: Missing Ingredients - Prior Informed Consent in the International Code of Conduct on the Distribution and Use of Pesticides - Final Report October 1989. Prepared by the Pesticides Trust for PAN International: London.

¹⁰ Pestizid Aktions-Netzwerk e.V. (PAN Germany) (1998): Kein Schutz vor Pestizidvergiftungen in Entwicklungsländern - Eine Bestandsaufnahme deutscher und internationaler Bemühungen zur Verbesserung des Schutzes von Pestizidanwendern. PAN Germany: Hamburg.



Chemical Review Committee zur Befassung übersendet. Wie hoch die Hürde hier liegt, wird deutlich, wenn man sich die durch das INC6 vorläufig festgelegten Regionen ansieht. So sind z.B. 49 Staaten zu der Region Europa und 48 Staaten zu der Region Afrika zusammen gefasst. Dass dabei auch Klientelpolitik im Spiel war, zeigt, dass die Region Nordamerika nur aus den beiden Ländern Kanada und die USA besteht, die dadurch überproportional viel Entscheidungsmacht haben.

Nicht-Zulassung zählt nicht

In den Industrieländern werden viele Pestizide nicht mehr angewendet, weil die Hersteller keine erneute Zulassung beantragt haben. Gründe hierfür können sein, dass das Pestizid aufgrund gestiegener Anforderungen ohnehin nicht zugelassen werden würde, dass der Aufwand für eine Zulassung aufgrund zusätzlicher Untersuchungen sich nicht lohnen würde oder dass aus rein ökonomischen Gründen eine Neubeantragung nicht ratsam erschien.

Da auf diese Weise in den Industrieländern Pestizide vom Markt verschwinden, ohne dass sie explizit verboten wurden, können sie über das normale PIC-Verfahren (jeweils ein Verbot in zwei verschiedenen Regionen) keinen Eingang in das PIC-Verfahren finden. Für solche Pestizide existieren oft nur wenige und alte Daten. Dennoch werden sie in Entwicklungsländern weiterhin angewendet. Diese Problematik wurde bisher im Rahmen der PIC-Konvention nicht ausreichend berücksichtigt.

Chemische Klassen nicht berücksichtigt

Es ist bekannt, dass Pestizide aus denselben chemischen Klassen oftmals ein gleiches toxikologisches Profil aufweisen. So sind z.B. Pestizide aus der Stoffgruppe der Organophosphate meist akut extrem giftig. Chlororganische Verbindungen sind im Vergleich dazu bezüglich ihrer akuten Toxizität weniger problematisch, reichern sich jedoch in der Nahrungskette an und weisen oftmals sehr problematische Landzeitwirkungen auf. Die PIC Konvention zieht daraus bisher keine Schlüsse. Trotz dieses Wissens muss jeder Stoff einzeln bewertet und geregelt werden.

Pestizidmarkt und Pestizidhandel - eine unbekannte Größe

Die Konvention enthält kein Bemühen, sich ein Bild darüber zu machen, welche Pestizide in welchen Mengen gehandelt werden. Dies betrifft sowohl den legalen wie auch den illegalen Handel. Bis heute existieren für viele Länder keine und dementsprechend auch global nur extrem rudimentäre Daten darüber, welche Pestizide global ex- und importiert werden. Die Konvention enthält nicht einmal den Appell, hier Abhilfe zu schaffen.

Nur Agrarpestizide berücksichtigt

Obwohl bekannt ist, dass Pestizide im nicht-landwirtschaftlichen Bereich zum Teil unter völlig unakzeptablen und unter zuweilen extrem gefährlichen Bedingungen zur Anwendung kommen (etwa als Mücken- und Fliegensprays in Haushalten oder Hotels), werden diese Pestizide von der Konvention nicht erfasst.



COP	Conference of the Parties / Vertragsstaatenkonferenz
Chemical Review Committee	= Überprüfungsausschuss für Chemikalien
DGD	Decision Guidance Document - eine Zusammenstellung von Informationen über PIC-Chemikalien, die es den Vertragsstaaten erleichtern soll, sich für oder gegen den Import einer bestimmten PIC-Chemikalie zu entscheiden.
DNA	Designated National Authority - in den Vertragsstaaten jene Behörden, die für die Abwicklung des PIC zuständig sind.
FAO	Food and Agriculture Organization of the United Nations / Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen.
FAO Kodex	Internationaler Verhaltenskodex für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln der FAO (FAO International Code of Conduct on the Distribution and Use of Pesticides)
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade / Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen
ILO	International Labor Organization / Internationale Arbeitsorganisation
INC	Intergovernmental Negotiating Committee - die INCs verhandeln den Konventionstext und seine Umsetzung. Die einzelnen Treffen werden durchnummeriert, z.B. INC6 war das 6. Treffen jener Personen, die für ihre jeweilige Regierung verhandeln.
London Guidelines for the Exchange of Information on Chemicals in International Trade	= Londoner Leitlinien für den Informationsaustausch beim internationalen Handel mit Chemikalien
Party	Siehe "Vertragsstaaten".
PIC	Prior Informed Consent / Vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung
Regionen	Das Intergovernmental Negotiating Committee (INC) hat auf seiner sechsten Sitzung (INC6) beschlossen, dass für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Konvention folgende Regionen gelten: Afrika (48 Staaten), Asien (23 Staaten), Europa (49 Staaten), Lateinamerika & Karibik (33 Staaten), Naher Osten (22 Staaten), Nordamerika (2 Staaten / Canada und die USA), Südwest Pazifik (16 Staaten). Die COP wird auf ihrer ersten Sitzung über die Definition der Regionen unter dem endgültigen PIC-Verfahren entscheiden.
UNEP	United Nations Environment Programme / Umweltprogramm der Vereinten Nationen
Vertragsstaaten	Die Konvention spricht von „Party“. Damit sind nicht nur Staaten gemeint, sondern auch Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die ein Einvernehmen darüber hergestellt haben, dass sie die PIC-Konvention anerkennen und in Kraft setzen.

Bonn, 28.01.1998

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit teilt mit:

Bundesrepublik Deutschland bewirbt sich um PIC-Sekretariat

Das Bundeskabinett hat heute ein vom Bundesumweltministerium erarbeitetes Angebot an die Vertragsstaatenkonferenz des Internationalen Abkommens zur Anwendung des PIC-Verfahrens (Prior Informed Consent - PIC, vorherige Zustimmung und Inkenntnissetzung) für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie bestimmte Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (PIC-Konvention) für eine Ansiedlung des PIC-Sekretariats in Bonn ab 1998 zustimmend zur Kenntnis genommen. Voraussichtlich im März 1998 soll in Rotterdam eine PIC-Konvention unterzeichnet und über den Sitz des Sekretariats entschieden werden.

Aufgabe dieses Sekretariats mit zunächst rund 25 Beschäftigten wird sein, als zentrale Informationsstelle die Mitteilungen, Meldungen und Anfragen der internationalen Vertragsstaaten beim Handel mit bestimmten gefährlichen Stoffen zu sammeln und weiterzuleiten. Ein Export dieser Stoffe darf z.B. nur nach vorheriger Zustimmung des Importlandes geschehen. Das Sekretariat soll daher im Rahmen der PIC-Konvention die einheitliche Durchführung des Vertragswerkes gewährleisten.

Das Angebot wird so bald wie möglich den künftigen Vertragsstaaten des Übereinkommens unterbreitet werden. Neben der mietfreien Bereitstellung geeigneter, bezugsfertiger Räumlichkeiten ist die Bundesregierung bereit, die Umzugs- und Eingliederungskosten zu übernehmen und zusätzliche freiwillige Beiträge an das Sekretariat des Übereinkommens zu leisten.

Bundesumweltministerin Dr. Angela Merkel:

"Die Bundesregierung unterstreicht damit die in den letzten Jahren gewachsene internationale Verantwortung Deutschlands durch ein verstärktes Engagement in den Vereinten Nationen. Die Ansiedlung des "PIC" ist ein weiterer Schritt zur Verankerung von Internationalen Institutionen, um der Bundesstadt Bonn ein neues, attraktives Profil zu geben. Die Bundesregierung wird sich bei allen internationalen Kontakten weiterhin für die Ansiedlung weiterer Organisationen der Vereinten Nationen in Bonn einsetzen."

Wichtige internationale Institutionen konnten in Deutschland, insbesondere in Bonn, bereits angesiedelt werden. Die Sitznahme des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (UNV), des Sekretariats der Klimarahmenkonvention (UNFCCC) und des Sekretariats zur Bekämpfung der Wüstenbildung (UNCCD) in Bonn waren wichtige Ergebnisse dieses Engagements. Bereits seit vielen Jahren ist das Sekretariat der wandernden wildlebenden Tierarten (UNEP-CMS) und das Informationszentrum der Vereinten Nationen (UNIC) in Bonn tätig. Das Generalsekretariat des Internationalen Paralympischen Komitees wird seinen Sitz in Bonn nehmen. Aufgrund des engen fachlichen Zusammenhangs - insbesondere im Bereich der internationalen Gesundheits- und Umweltpolitik - ist auch die Bewerbung um den Sitz des PIC-Sekretariats zu sehen.

Quelle: www.bmu.de

■ Anhang II: PIC-Pestizide

Dem PIC-Verfahren unterliegende Pestizide nach Anhang III der Pic-Konvention		
Wirkstoff	Wirkung	Anwendung in der Landwirtschaft in Deutschland:
2,4,5-T	Herbizid	verboten seit 1988
Aldrin	Insektizid	verboten seit 1981
Captafol	Fungizid	verboten seit 1988
Chlorbenzilat	Akarizid	nicht zugelassen
Chlordan	Insektizid	verboten seit 1974
Chlordimeform	Akararizid, Insektizid	verboten seit 1988
DDT	Insektizid	verboten seit 1972
Dieldrin	Insektizid	verboten seit 1974
Dinoseb (und -salze)	Herbizid, Insektizid	verboten seit 1991
1,2-Dibromethan (EDB)	Nematizid	verboten seit 1988
Fluoracetamid	Rodentizid	nicht zugelassen
HCH	Insektizid	verboten seit 1977
Heptachlor	Insektizid	verboten seit 1981
Hexachlorbenzol	Fungizid	verboten seit 1977
Lindan	Insektizid	nicht zugelassen
Quecksilberverbindungen	Fungizid	verboten seit 1981
Pentachlorphenol	Fungizid	verboten seit 1986
<i>Pestizid-Handelsprodukte mit dem Wirkstoff :</i>		
Monocrotophos	Insektizid	nicht zugelassen
Methamidophos	Insektizid	zugelassen
Phosphamidon	Insektizid, Akarizid	nicht zugelassen
Parathion-methyl	Insektizid	nicht zugelassen
Parathion-ethyl	Insektizid	zugelassen
Neu aufgenommene Wirkstoffe (Stand: PIC CIRCULAR XIV vom Dezember 2001)		
Binapacryl	Fungizid, Akarizid	verboten seit 1991
1,2 Dichlorethan	Insektizid	war nie zugelassen
Ethylenoxid	Insektizid	verboten seit 1981
Toxaphene (Camphechlor)	Insektizid, Rodentizid	verboten seit 1981

Erläuterungen:

Akarizid = Mittel gegen Spinnmilben; Herbizid = Mittel gegen Wildkräuter und -gräser; Insektizid = Mittel gegen Insekten; Fungizid = Mittel gegen Pilze; Rodentizid = Mittel gegen Nagetiere; Nematizid = Mittel gegen Fadenwürmer (Nematoden).



